



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-05-19

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 09.05.2005

BV 0195/05 Bestellung eines Vertreters der
KT 14/05 personalvertretungsrechtlichen
Einigungsstelle
Seite 35

BV 0198/05 Haushaltssatzung des Landkreises
KT 14/085 Havelland für die Haushaltsjahre
2005 und 2006
Seite 35

BV 0199/05 Auflösung der Allgemeinen
KT 14/05 Förderschule „Clara Zetkin“ Premnitz
Seite 35

BV 0200/05 Haushaltssicherungskonzept
KT 14/05
Seite 35

BV 0203/05 Bestellung eines Erbbaurechtes am
KT 14/05 Grundstück in Schönwalde
Seite 36

BV 0204/05 Satzung und Gebührensatzung der
KT 14/05 Musik-, Kunst- und Volkshochschule
Havelland
Seite 36

BV 0205/05 1. Änderung der Satzung des
KT 14/05 Landkreises Havelland über die
Schülerbeförderung und die
Gewährung von Zuschüssen zu den
Schülerfahrtkosten
Seite 47

BV 0206/05 Einwendungen der Gemeinden und
KT 14/05 Ämter nach § 64 Abs. 1 Sätze 3 und 6
der Landkreisordnung
Seite 48

BV 0207/05 Investitionsprogramm bis 2008
KT 14/05
Seite 48

BA 0212/05 Beschlussfassung über die
KT 14/05 Neubesetzung des Kreisausschusses
und des Ausschusses Soziales/
Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit
Seite 48

Beschluss – Nr. BV 0195/05-KT 14/05

Bestellung eines Vertreters der personalvertretungsrechtlichen Einigungsstelle

Der Kreistag hat als zuständige oberste Dienstbehörde

Herrn Roger Lewandowski – Erster Beigeordneter und Dezernent I

als Vertreter der personalvertretungsrechtlichen Einigungsstelle bestellt.

Beschluss Nr. BV 0198/05-KT 14/05

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 einschließlich der Anlagen, u.a.

- Haushaltsplan, bestehend aus dem Gesamtplan (S. 109 ff.) und den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie dem Haushaltssicherungskonzept
- Vorbericht (S. 10 – 117)
- Finanzplan (S. 122 ff.) mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (S. 104)
- Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand (S. 102) und den Stand der Rücklagen (S. 103)
- Wirtschaftspläne
- Stellenplan

beschlossen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (MDI).

Beschluss – Nr. BV 0199/05-KT 14/05

Auflösung der Allgemeinen Förderschule „Clara Zetkin“ Premnitz

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Allgemeine Förderschule „Clara Zetkin“ Premnitz wird gemäß § 105 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 aufgelöst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Auflösung beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zu beantragen.

Beschluss- Nr. BV 0200/05-KT 14/05

Haushaltssicherungskonzept

Der Kreistag hat gemäß § 74 Abs. 4 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO das Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Beschluss – Nr. BV 0203/05-KT 14/05

Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde

Der Kreistag hat der Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde, Habichtsteig zwecks Errichtung eines Wohngebäudes mit Nebenanlagen unter Berücksichtigung einer Erbbauzinsgleitklausel über einen Zeitraum von 99 Jahren zugestimmt.

Beschluss – Nr. BV 0204/05-KT 14/05

Satzung und Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Der Kreistag hat

1. die Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland
2. die Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland
3. die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek Havelland vom 16.06.1997 (ABl. Nr. 10/1997 S. 52 ff.)

beschlossen.

Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit allen Anlagen wiedergegebene, am 9. Mai 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland (Beschluss Nr. BV 0204/05) ist nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 1 S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in seiner Sitzung am 09.05.2005 nachfolgende Satzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

- (1) Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedert sich in die Bereiche Musik-/Kunstschule und Volkshochschule.
- (2) Der Hauptsitz der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland ist Falkensee.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Bereich Musik- und Kunstschule will künstlerische Fähigkeiten erschließen und fördern. Seine Aufgabe ist es, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische Bildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten.
- (2) Der Bereich Volkshochschule führt Kurse, Vorträge, Seminare, Studienfahrten und weitere Maßnahmen im Weiterbildungsbereich mit Erwachsenen durch. Die Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule umfassen neben abschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung.
- (3) Die Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule werden semesterweise im Rahmen verschiedener Fachbereiche organisiert. Der Bereich Volkshochschule erarbeitet und veröffentlicht für jedes Semester Kursangebote. Die Semester umfassen folgende Zeiträume:
 - 1.Semester: Januar bis Juli,
 - 2.Semester: August bis Dezember.
- (4) Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland offen.

§ 3
Leitung

Die Musik-, Kunst- und Volkshochschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die von einer weiteren, ebenfalls nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person vertreten wird. Eine der beiden leitet gleichzeitig den Bereich Musik- und Kunstschule und die andere den Bereich der Volkshochschule. Beide sind beim Landkreis Havelland fest angestellt.

§ 4
Unterrichtsangebot im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten sind:
 - a) Grundstufe:
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Künstlerische Früherziehung
 - Künstlerische Grundausbildung
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe im musikalischen Bereich
 - c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
 - d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
 - e) Projekte
 - f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) sind:
 - a) Grundstufe:
 - Musikalische Grundausbildung
 - Künstlerische Grundausbildung
 - b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe im musikalischen Bereich

- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
- e) Projekte

§ 5

Art des Unterrichts im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht, und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.
- (2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt.
- (3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Teilnehmerzahl von grundsätzlich 8 Schüler/innen, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von 2 Schüler/innen voraus.
- (4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten vom Bereich Musik- und Kunstschule im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.
- (5) Der Unterricht findet grundsätzlich einmal wöchentlich statt.
- (6) Die Ferienzeiten richten sich nach den Schulferien im Land Brandenburg.

§ 6

Anmeldung und Aufnahme im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Die Aufnahme ist unter Verwendung der bei dem Fachbereich Musik- und Kunstschule erhältlichen Formulare schriftlich - bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten - bei der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland, Bereich Musik- und Kunstschule zu beantragen (Anmeldung). Zur Wahrung der Schriftform genügt der Eingang des Formulars als Telefax. Die Aufnahme in den Bereich Musik- und Kunstschule erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht des Bereiches Musik- und Kunstschule ist Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet der Leiter der Einrichtung.

§ 7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einer Frist von jeweils 3 Monaten zum Monatsende möglich. Der Unterricht in der Grundstufe kann nicht vorzeitig gekündigt werden und ist von einer Rückzahlung von Gebühren ausgeschlossen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland, Bereich Musik- und Kunstschule maßgeblich.
- (2) Ein Zahlungsverzug von einem Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung berechtigt die Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 8

Instrumente im Bereich Musik- und Kunstschule

- (1) Grundsätzlich sind die Schüler/innen verpflichtet, sich die für den Unterricht benötigten Musikinstrumente rechtzeitig selbst zu beschaffen. Soweit im Bestand der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland vorhanden, können Musikinstrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schüler und deren Personensorgeberechtigten in vollem Umfang.
- (2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch die Nutzer zu versichern.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe sind Verschleißteile (Saiten, Bogenbezüge etc.) auf Kosten der Nutzer zu ersetzen.
- (5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe vom zuständigen Musikschullehrer geprüft und schriftlich dokumentiert.

§ 9

Unterrichtsangebot im Bereich Volkshochschule

- (1) An den Veranstaltungen des Bereiches Volkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen. In Einzelfällen kann das Mindestalter für die Teilnahme durch den Leiter des Bereiches Volkshochschule festgesetzt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet der Leiter des Bereiches Volkshochschule.
- (3) Wenn die Zielsetzung oder die Aufnahmekapazität es erfordern, kann die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung durch den jeweiligen Kursleiter in Abstimmung mit dem Leiter des Bereiches Volkshochschule begrenzt werden.
- (4) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 10

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule per Bescheid geltend gemacht.

§ 11

Haftung

- (1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Schülern/Teilnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.
- (2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Landkreis Havelland, Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bis dahin geltenden Gebührensatzungen für die Musik- und Kunstschule Havelland vom 24.04.2002 (ABl. 04/2002 S. 41 f.) sowie für die Kreisvolkshochschule Havelland vom 26.09.1994 (ABl. 09/1994 S. 119 f.) außer Kraft.

Rathenow, den 17. Mai 2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit allen Anlagen wiedergegebene, am 9. Mai 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland (Beschluss Nr. BV 0204/05) ist nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S.59, 66) und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), in seiner Sitzung am 09. Mai 2005 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme/Anmeldung in eine bestimmte Lehrveranstaltung.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) Teilnehmer
- b) Gesetzliche Vertreter von Teilnehmern
- c) Anmelder ohne Vollmacht des Anzumeldenden

(2) Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Gebühren im Bereich Musik- und Kunstschule werden für einen Zeitraum von 12 Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist jeweils in 4 Teilbeträgen - für jeweils 3 Monate - (Abrechnungszeitraum) zu entrichten. Die Zahlung ist zum 5. des ersten Monats des Abrechnungszeitraums fällig. Beginnt der Unterricht nach dem 5. des laufenden Monats, wird der Teilbetrag für den Abrechnungszeitraum bei Unterrichtsbeginn fällig. Eine anteilige Berechnung des Teilbetrags für den Fall, dass der Unterricht im Laufe eines Monats begonnen oder beendet wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten im Bereich Musik- und Kunstschule werden gesondert festgesetzt und zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebühren für Vorträge des Bereichs Volkshochschule sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (5) Gebühren für übrige Veranstaltungen des Bereichs Volkshochschule werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Wird die Gebühr nach Ziffer 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt keine Aufnahme in den Kurs. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.
- (7) Kursteilnehmer, die in bereits laufende Kurse einsteigen oder nur teilweise an Kursen teilnehmen, zahlen die Gebühr für die volle Kursdauer. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Bereichs Volkshochschule.

Bereich Musik- und Kunstschule

§ 4
Unterrichtsgebühren

(1) **Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten**

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Früherziehung	45 min.	152,00
a2) musikalische Grundausbildung	45 min.	180,00
a3) künstlerische Früherziehung	90 min.	240,00
a4) künstlerische Grundausbildung	90 min.	240,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min.	600,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	396,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	45 min.	372,00
b4) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	408,00

c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	\
Nebenfach	1 x 45 min.) 600,00
Theorie	1 x 45 min.	/

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	120,00

(2) Angebote für Erwachsene (Volljährige), die nicht Schüler, Auszubildende und Studenten sind

a) Grundstufe

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
a1) musikalische Grundausbildung	45 min.	300,00
a2) künstlerische Grundausbildung	90 min.	360,00

b) Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
b1) Einzelunterricht	45 min	744,00
b2) 2er-Gruppe	45 min.	492,00
b3) 3er-Gruppe/4er-Gruppe	60 min.	492,00

c) studienvorbereitende Ausbildung / spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich

	Unterrichtszeit pro Woche	Jahresgebühr in Euro
Hauptfach	2 x 45 min.	\
Nebenfach	1 x 45 min.	} 720,00
Theorie	1 x 45 min.	/

d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich

	Jahresgebühr in Euro
d1) Orchester/Spielkreise/Chor etc. als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	132,00
d2) Musiktheorie als Ergänzungsfach	gebührenfrei
als alleiniges Fach	180,00

- (3) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anteilig berechnet. Für Projekte gilt Absatz 4.
- (4) Für Projekte wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Teilnehmerzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall eines Pädagogen der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 4 zusammenhängende Wochen, so wird die Gebühr ab der 5. Woche für jeweils 4 Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet. Bei abweichenden Unterrichtszeiten erfolgt die Erstattung entsprechend der gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vorschrift festgelegten Gebühr.
- (2) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden, auch Nachholunterricht, werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet. Bei Krankheit von Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als 4 zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach der Gesundheitschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Der Unterricht in der Grundstufe kann nicht vorzeitig gekündigt werden und ist von Gebührenrückzahlungen ausgeschlossen. Ausnahmen regelt der Leiter der Einrichtung auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Leihinstrumente

- (1) Für die Nutzung von Instrumenten des Bereiches Musik- und Kunstschule werden Gebühren erhoben. Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

		monatl. Gebühr in Euro	Jahresgebühr in Euro
bis zu	410,00 Euro	7,00	84,00
bis zu	750,00 Euro	8,50	102,00
mehr als	750,00 Euro	10,00	120,00

- (2) Zusätzlich trägt der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
 - a) bei gewerblicher Verwendung und
 - b) im übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der allgemeinen Musikpflege und -förderung, pro Tag eine monatliche Gebühr gem. Absatz 1.

§ 7

Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden nur für nach Antragstellung fällig werdende Beträge berücksichtigt. Rückwirkende Ermäßigungen finden nicht statt.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
 - b) Mehrfachermäßigung (Absatz 4).
- (3) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
 - a) 2. Kind um 25 %
 - b) 3. Kind um 50 %
 - c) 4. Kind um 75 %
 - d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr.Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, in allen übrigen Fällen entscheidet der Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
- (4) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe (§ 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
 - a) 2. Fach um 25 %
 - b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.
- (5) Ermäßigungen werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.
- (6) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühren für Instrumente.

Bereich Volkshochschule

§ 8

Gebühren für Kurse, Vorträge und Seminare

- (1) Die Höhe der Gebühr einer Veranstaltung errechnet sich aus der Gebühr für eine Unterrichtseinheit gemäß Absatz 2 multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten.
- (2) Die Höhe der Gebühr für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten beträgt:

Kategorie I: Lehrveranstaltungen zum Erreichen schulischer Abschlüsse:
gebührenfrei

Kategorie II: Politik- Gesellschaft- Recht:
1,50 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie III: Pädagogik- Psychologie- Zielgruppenarbeit:

Umwelt- Ökologie- Natur:

Kunst- Kultur- Kreativität:

Berufliche Bildung:

Sprachen:

2,00 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie IV: Gesundheit- Sport- Freizeit:

2,10 € pro Unterrichtseinheit

Kategorie V: Computerkurse:

2,30 € pro Unterrichtseinheit

- (3) Für Kurse im Auftrag von Betrieben und Institutionen sowie für Projekte werden die Gebühren vom Leiter des Bereichs Volkshochschule unter Berücksichtigung der Kosten, der Teilnehmerzahlen und des öffentlichen Interesses festgelegt.
- (4) Für alle Kurse gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern. Wird ein Kurs mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt, so erhöht sich das Teilnehmerentgelt prozentual entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmern. Stichtag für die Festlegung der Teilnehmerzahl ist die zweite Kursveranstaltung.
- (5) Unabhängig von der jeweiligen Kategorie wird mit der verbindlichen Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 1,80 € erhoben.
- (6) Teilnahmebescheinigungen werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € ausgestellt. Sie enthalten keine Leistungsbewertung.

§ 9

Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungsinstitutionen durchgeführt werden, sind die gültigen Gebührensätze der Prüfungsinstitution an diese zu entrichten.
- (2) Bei volkshochschulinternen Prüfungen im berufsbezogenen Bereich wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 10

Studienfahrten/Exkursionen

Der Bereich Volkshochschule vermittelt Studienfahrten und Exkursionen bei anderen Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen. Für den Teilnehmer gelten dann die bei Dritten maßgeblichen Vorschriften oder Vertragsbedingungen.

§ 11

Erstattung von Gebühren

- (1) Bei Unterrichts- bzw. Veranstaltungsausfall aus Gründen, die die Teilnehmer/innen nicht zu vertreten haben, werden bereits gezahlte Gebühren anteilig bis zur vollen Höhe erstattet, wenn
 - a) mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte durch die Musik-, Kunst- und Volkshochschule abgesagt wird,

- b) sich bei mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte eine räumliche oder zeitliche Änderung ergibt, durch die der/die Teilnehmer/in an den im Arbeitsplan angegebenen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann. Dies gilt nicht, wenn dem/der Teilnehmer/in die Änderung bei der Anmeldung bekannt war,
 - c) ein/e Teilnehmer/in aus wichtigen persönlichen Gründen an mindestens $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte nicht teilnehmen kann (z.B. Krankheit, Wohnortwechsel, geänderte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse) bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Anmeldegebühren.
- (3) Erstattungen erfolgen nur durch Banküberweisung oder unter Verrechnung mit Gebühren für einen anderen Kurs oder eine andere Veranstaltung der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland.

§ 12 Nebenkosten

Die für die Veranstaltung anfallenden Nebenkosten (Bücher, Eintrittsgelder und sonstige Materialien und Kosten) gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer.

§ 13 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden auf Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ermäßigungen werden nur für nach Antragstellung fällig werdende Beträge berücksichtigt. Rückwirkende Ermäßigungen finden nicht statt.
- (2) Die Gebühr wird um 20 % ermäßigt für:
- a) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 %
 - b) Wehrdienst- oder zivilen Ersatzdienst Leistende
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Gebühren im Sinne des § 8 Absatz 2.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die bis dahin geltenden Gebührensatzungen für die Musik- und Kunstschule Havelland vom 18.12.2001 (ABl. 18/2001 S. 238 ff.) sowie für die Kreisvolkshochschule Havelland vom 18.12.2001 (ABl. 18/2001 S. 242 ff.) außer Kraft.

Rathenow, den 17. Mai 2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0205/05-KT 14/05

1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 02.04.2004

Der Kreistag hat die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen.

1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 09. Mai 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Beschluss Nr. BV 0204/05-KT 14/05) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 10. Mai 2005 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198], in seiner Sitzung am 09.05.2005 nachfolgende 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %.“

2. Der § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %.“

3. Der § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf die Gewährung von Zuschüssen ab dem Schuljahr 2005/2006.

Rathenow, 2005-05-10

gez.
Lewandowski
Erster Beigeordneter

Beschluss – Nr. BV 0206/05-KT 14/05

Einwendungen der Gemeinden und Ämter nach § 64 Abs. 1 Sätze 3 und 6 der Landkreisordnung

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 werden zurückgewiesen.
2. Den aus den Anlagen ersichtlichen Einwendungen Nr. 2 und 13 wird entsprechend dem Verwaltungsvorschlag stattgegeben.
3. Der aus der Anlage ersichtlichen Einwendung Nr. 5 wird entsprechend dem Verwaltungsvorschlag teilweise entsprochen.

Beschluss – Nr. BV 0207/05-KT 14/05

Investitionsprogramm bis 2008

Der Kreistag hat dem Investitionsprogramm des Landkreises Havelland 2004 bis 2008 zugestimmt.

Beschluss – Nr. BA 0212/05-KT 14/05

Beschlussfassung über die Neubesetzung des Kreisausschusses und des Ausschusses Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Herr Wolfgang Gall wird als Mitglied des Kreisausschusses bestimmt.
2. Frau Daniela Zießnitz wird als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses bestimmt.

3. Frau Sigrid Wucke wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales/Bildung/Kultur/Sport/Gesundheit bestimmt.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
